



Herrn  
Mag. Christian AUINGER  
- Leitung der Abteilung I / 4.  
Bundesministerium für Justiz  
Urheber-, Kartell- und Grundbuchsrecht -  
Palais Trautson  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 02. März 2016  
Mag. Mö/fa/DW 325  
brfa083  
per E-Mail

## Stellungnahme zum Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

Sehr geehrter Herr Mag. Auinger !

Vorerst möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wir haben mit den beiden, unserem Verband angehörenden, genossenschaftlich organisierten Verwertungsgesellschaften (*VDFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung* und *Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*) Rücksprache gehalten und uns inhaltlich abgestimmt.

Soweit die operative Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betroffen ist, liegt die fachliche Kompetenz ganz eindeutig bei unseren beiden Mitgliedsgenossenschaften. Wir schließen uns daher den Ausführungen, die im Namen aller Verwertungsgesellschaften durch Herrn Hon.Prof. Dr. Michel WALTER abgegeben wurden und die einen Konsens dieser Gesellschaften darstellen, an. Gleichzeitig erlauben wir uns, auf einige gesellschaftsrechtliche, vor allem aber genossenschaftsrechtliche Erwägungen noch im Speziellen einzugehen bzw auf Regelungen im Entwurf, die in der zuvor erwähnten Stellungnahme nicht Berücksichtigung fanden.

Bevor wir auf einige Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eingehen, wollen wir ganz grundsätzlich anmerken, dass der neue rechtliche Rahmen für Verwertungsgesellschaften eine erhebliche Ausdehnung der Informations-, Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten der Mitglieder und Bezugsberechtigten beinhaltet. Diese vielfach



durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebene Ausdehnung ist durchaus positiv zu bewerten. Unseres Erachtens wird jedoch dem dadurch für die Gesellschaften verursachten administrativen Aufwand nicht das erforderliche Augenmerk gewidmet. Sowohl aufgrund der Erfahrungen aus unserer Revisionstätigkeit als auch aus unserer beratenden Funktion in genossenschaftsrechtlichen Belangen betrachten wir den damit einhergehenden Aufwand mit Sorge. Insbesondere ist zu befürchten, dass sich der mit den neuen gesetzlichen Regelungen verbundene Verwaltungsaufwand einschl. allfälliger Investitionen in die IT mittelfristig negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Verwertungsgesellschaften und damit auch auf deren Bestand auswirken wird und einen Konzentrationsprozess, beabsichtigt oder nicht, bei Verwertungsgesellschaften auslösen kann.

Das Genossenschaftsrecht bietet grundsätzlich einen sehr flexiblen und vor allem auch kostengünstigen gesellschaftsrechtlichen Rahmen (beispielsweise keine Notariatsaktverpflichtungen, Generalversammlungen und deren Protokollierung können von unserem Verband betreut werden, Änderungen des Gesellschaftsvertrages lassen sich rasch und kostengünstig bewerkstelligen)

Diese Vorteile gehen durch den nunmehr vorgegebenen rechtlichen Rahmen zum Teil verloren. Unseres Erachtens wurde bei der Richtlinie zu wenig Bedacht auf die mit einer Verbesserung der Basisdemokratie einhergehenden Kosten genommen. Diese Kritik haben wir schon anlässlich der Begutachtung der Richtlinie artikuliert, bedauerlicherweise wurde ihr zu wenig Rechnung getragen. In diesem Sinne appellieren wir erneut dafür, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie alle von dieser eröffneten Spielräume dahingehend zu nutzen, dass der administrative Aufwand der Verwertungsgesellschaften in Grenzen gehalten werden kann, damit bei den Bezugsberechtigten möglichst viel der vereinnahmten Mitteln ankommen kann.

Zu den einzelnen Paragraphen wie folgt.

#### **§ 6 Abs 2 Z 1**

Hier wird der Vertretung der Bezugsberechtigten das Recht eingeräumt, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung (Generalversammlung) zu verlangen. Auch wenn es unbestritten ist, dass Bezugsberechtigte das Recht haben müssen, voll inhaltlich Informationen hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung mit den Verwertungsgesellschaften zu erhalten und somit auch ihre Interessen zu wahren, erscheint es doch überschießend, ihnen in gewisser Weise den Status und das Recht eines Gesellschafters (Mitglieds) zuzugestehen. In diesem Bereich geht der Gesetzesentwurf über die Richtlinie hinaus. **Wir regen daher an, § 6 Abs 2 Z 1 ersatzlos zu streichen.**





### **§ 6 Abs 3**

Hier möchten wir ausdrücklich die in der Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften vorgeschlagene Variante, dass Voraussetzungen und Kriterien der Mitgliedschaft in eigenen Mitgliedschaftsbedingungen geregelt und diese als eigene Organisationsvorschrift anerkannt werden, unterstützen. Die mit einer derartigen Regelung gewonnene Flexibilität ist jedenfalls zu begrüßen.

### **§ 12 Abs 3**

Bereits in unserer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf vom 10. September 2012 haben wir klar zum Ausdruck gebracht, dass unserer Ansicht nach Vorsicht bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zum Zweck der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten geboten ist, auch wenn dies im Licht eines basisdemokratischen Ansatzes wünschenswert erscheinen mag.

Wie in der Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften 2016 auch klar dargelegt, würde es eine ins Gewicht fallende finanzielle und organisatorische Belastung der Verwertungsgesellschaften mit sich bringen, ein System einzurichten, das eine sinnvolle Diskussion und Stimmabgabe im elektronischen Weg ermöglichen könnte, wiewohl wir die organisatorische Abwicklung als in der Praxis nicht durchführbar erachten. Es würde damit aber auch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konterkariert werden. Von dieser wirtschaftlichen Komponente abgesehen erachten wir auch eine Verletzung der Bestimmungen des GenG, das eine solche Vorgangsweise nicht abdeckt, als gegeben. Wir unterstützen daher die Forderung, dass im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass eine Fernteilnahme und die Ausübung des Stimmrechts im elektronischen Weg - wie eben auch im Aktiengesetz vorgesehen - nur fakultativ eingeführt wird und den diesbezüglichen legislativen Vorschlag in diesem zitierten Schreiben.

### **§ 15**

In Abs 3 ist vorgesehen, dass jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft das Recht hat, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederhauptversammlung teilnimmt und das Stimmrecht ausübt.

Art 8 Abs 10 der Richtlinie sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedsstaaten die Bestellung von Vertretern und die Ausübung der Stimmrechte der Mitglieder, die sie vertreten, einschränken können, wenn dadurch die angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder am Entscheidungsfindungsprozess der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung nicht beeinträchtigt wird.

Diese Einschränkung wurde in den österreichischen Gesetzesentwurf nicht aufgenommen. § 27 GenG sieht vor, dass die Rechte, die den Genossenschaffern in An-



Gelegenheit der Genossenschaft zustehen, von der Gesamtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt werden und jeder Genossenschafter zumindest eine Stimme hat, sofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes festsetzt. Die Satzungen der Verwertungsgenossenschaften sehen vor, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied, nicht aber durch ein Nichtmitglied vertreten lassen kann. Durch diese Einschränkung der Vertretung auf Mitglieder wird die angemessene und wirksame Mitwirkung der Mitglieder am Entscheidungsprozess in keiner Weise beeinträchtigt, sodass wir es für zweckmäßig erachten, diese Einschränkung auch in den österreichischen Gesetzestext aufzunehmen. Durch diese Formulierung wäre auch eine Kumulierung von Bevollmächtigungen einzelner Personen auszuschließen mit den daraus resultierenden Gefahrenmomenten.

Aus diesem Grund ist die in der Stellungnahme der Verwertungsgesellschaften zitierte Formulierung: „...Verwertungsgesellschaften können das Teilnahme- und Stimmrecht jedoch beschränken, insbesondere auf die Ausübung durch ein anderes Mitglied (derselben Kurie oder Berufsgruppe) und/oder dadurch, dass der Vertreter nur eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen kann.“, zu befürworten.

### § 19 Abs 3

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Aufsichtsratssitzungen vierteljährlich stattzufinden haben. Bei genossenschaftlich organisierten Verwertungsgesellschaften sind Funktionäre aus dem Kreis der Mitglieder - also kreativ Tätige - bestellt. Aufgrund deren beruflicher Situation ist es auch bei entsprechender organisatorischer Anstrengung zeitweise nur schwer möglich, die Vorgabe vierteljährlicher Sitzungen einzuhalten. Eine Formulierung: „Die Sitzungen haben tunlichst vierteljährlich stattzufinden.“ wäre daher anzustreben.

### § 20 Abs 3

Im Gesetzesentwurf ist verpflichtend die Vorlage von Jahresberichten, Quartalsberichten und Sonderberichten an den Aufsichtsrat vorgesehen. Eine derartige Verpflichtung ist in der EU Richtlinie nicht enthalten. Die österreichische Gesetzgebung sieht eine derartige Vorlagepflicht für Genossenschaften nur dann vor, wenn diese aufsichtsratspflichtig sind (vgl § 22 Abs 3 GenG in Verbindung mit § 24 Abs 1 GenG).

Da eine derartige Berichterstattung mit einem nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und ohnedies durch die Vorschriften des neu eingeführten Transparenzberichts bereits eine Überfrachtung mit Berichtspflichten einhergeht, sollte jede weitere Verschärfung für kleine Gesellschaften - mit entsprechend schlanker Struktur und geringem Personalbestand - vermieden werden. **Wir plädieren daher für eine Streichung des § 20 Abs 3.**





## § 46

In § 46 Abs 1 wird festgelegt, dass der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss und die Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind. Durch diese Regelung wird die Pflicht zur jährlichen Abschlussprüfung gemäß § 268 UGB auch auf Gesellschaften erweitert, die aufgrund der größenabhängigen Befreiungen (§ 221 Abs 1 UGB) bis dato keiner gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen (kleine GmbHs und kleine Genossenschaften), um den Bestimmungen des Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2014/26/EU zu entsprechen.

In § 46 Abs 1 wird weiters festgelegt, dass unbeschadet des § 22 Abs 6 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Abschlussprüfer beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie eingetragene Revisoren herangezogen werden können.

Aus unserer Sicht sollte hier eine Ergänzung im Gesetz in § 46 Abs 1 2. Satz etwa wie folgt erfolgen:

„Unbeschadet des § 22 Abs 6 GenG und unter Berücksichtigung des § 1 Abs 1 2. Satz GenRevG und in Verbindung mit § 2 Abs 1 1. Satz GenRevG können als Abschlussprüfer....“

Weiters empfehlen wir, in den Erläuternden Bemerkungen folgende Ergänzung zur Klarstellung aufzunehmen:

„Durch den Hinweis auf § 22 Abs 6 GenG und unter Berücksichtigung des § 1 Abs 1 2. Satz und in Verbindung mit § 2 Abs 1 1. Satz GenRevG wird klargestellt, dass der gemäß § 2 bestellte Revisor Abschlussprüfer bei Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform der Genossenschaft ist, unabhängig von ihrer Größe.“

Durch die Bestellung des Revisors auch als Abschlussprüfer bei Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer kleinen Genossenschaft können Doppelgleisigkeiten und Mehrkosten vermieden werden. Darüber hinaus würde es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen einer Genossenschaft, die unter die Bestimmungen des § 22 Abs 6 GenG fällt und einer kleinen Genossenschaft kommen, wonach erstere ihren Abschlussprüfer nicht frei wählen kann, während die kleine Genossenschaft diese Möglichkeit hätte.

Unklar ist aus unserer Sicht die Erwartungshaltung des europäischen und österreichischen Gesetzgebers hinsichtlich des Umfangs der Prüfung der Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 und wie das Ergebnis dieser Prüfung seitens des Abschlussprüfers darzustellen ist. Während §§ 269 Abs 1 und 274 UGB klare Aussagen hinsichtlich des Umfangs der Prüfung des Jahresabschlusses und der Darstellung des Ergebnis-





ses dieser Prüfung festlegen, fehlen für die Prüfung des Transparenzberichts derartige Regelungen.

Denkbar wäre eine analoge Regelung wie für den Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB), der ebenfalls Gegenstand der Abschlussprüfung ist und bei dem sich die Prüfung gemäß § 269 Abs 3 UGB darauf erstreckt, ob dieser Bericht aufgestellt worden ist. Als Referenzmodell könnte im Fall der Verwertungsgesellschaften § 45 VerwGesG herangezogen werden, wonach der Transparenzbericht den im § 45 VerwGesG vorgesehenen Umfang enthält.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Nowotny im Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, zu § 243b UGB, Rz 12, wonach der Abschlussprüfer im Falle des Corporate Governance-Berichts zu prüfen hat, ob eine Verpflichtung zur Aufstellung besteht und ob diese erfüllt worden ist. Weiters hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob der Bericht die gesetzlich geforderten Inhalte abdeckt, nicht aber, ob der Inhalt zutreffend ist. Nur wenn der Bericht fehlt, ist im Bestätigungsvermerk darauf zu verweisen.

Hirschböck/Völkl präzisieren im gleichen Kommentar zu § 269 UGB, Rz 39, dass der Corporate Governance-Bericht jedenfalls daraufhin zu untersuchen ist, ob er die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte enthält und offensichtlich keine Unstimmigkeiten mit den sonstigen Wahrnehmungen des Abschlussprüfers über das Unternehmen bestehen. Derartige Widersprüche wären mit dem Management zu besprechen und bei Nichtanpassung in den Prüfbericht aufzunehmen.

Da die derzeitigen Regelungen des § 274 UGB keine Aussage zur Prüfung des Corporate Governance-Berichts enthalten, wäre es aus unserer Sicht zweckmäßig, das Ergebnis der Prüfung über die Angaben nach § 45 Abs 1 bis 6, soweit sie nicht den Jahresabschluss und Lagebericht selbst betreffen, gesondert darzustellen, analog zu Vereinen, bei denen über die Erfüllung des Vereinszwecks und die Einhaltung des VerG gesondert, aber in den Prüfungsbericht integriert, berichtet wird.

Wir empfehlen daher folgende Ergänzung in den Erläuternden Bemerkungen:

„Die Prüfung der über den Jahresabschluss hinausgehenden Angaben im Transparenzbericht durch den Abschlussprüfer hat sich jedenfalls darauf zu erstrecken, ob dieser Bericht die im Gesetz vorgesehenen Mindestinhalte enthält und ob die darin enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu den sonstigen Wahrnehmungen des Abschlussprüfers über die Verwertungsgesellschaft stehen. Ergeben sich daraus Beanstandungen, sind sie in den Transparenzbericht aufzunehmen. „

In § 46 Abs 2 wird festgelegt, dass der Abschlussprüfer, wenn er bei seiner Prüfung Tatsachen feststellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsge-





sellschaft in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen hat. Im nächsten Satz heißt es weiter: „Dasselbe gilt, wenn solche Tatsachen im Rahmen einer genossenschaftlichen Revision festgestellt oder Mängel im Sinn des § 8 Abs 2 und 3 GenRevG 1997 nicht abgestellt werden.“

Der letzte Satz ist aus unserer Sicht zu streichen, da bei Genossenschaften, die aufgrund ihrer Größe einer gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen, der genossenschaftliche Revisor als Abschlussprüfer tätig wird. Bei kleinen Genossenschaften besteht aufgrund der vorgeschlagenen Regelung, sofern unseren oben angeführten Anmerkungen nicht Rechnung getragen wird, grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Genossenschaft nicht den Verbandsrevisor, sondern einen anderen Berufsbefugten zum Abschlussprüfer bestellt. In diesem Fall liegt die Verpflichtung zur Berichterstattung bei diesem von der Genossenschaft bestellten Abschlussprüfer.

Was den Hinweis auf nicht abgestellte Mängel iSd § 8 Abs 2 und 3 GenRevG 1997 betrifft so möchten wir anmerken, dass die daraus resultierende Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde eine Ungleichbehandlung der Genossenschaft zu Verwertungsgesellschaften in einer anderen Rechtsform bedeuten würde, bei denen derartige Mängel idR in einem Management Letter festgehalten werden, der Aufsichtsbehörde aber nicht darüber zu berichten ist, ob diese Mängel auch abgestellt wurden. Darüber hinaus kann es sich bei den im Zuge der genossenschaftlichen Revision einschl Abschlussprüfung festgestellten Mängeln auch um solche im Zusammenhang mit der Gebarung ohne direkten Konnex zur Rechnungslegung handeln, über die dann ebenfalls zu berichten wäre.

Im § 46 Abs 3 wird festgehalten, dass der Bestätigungsvermerk und etwaige Beanstandungen in den Transparenzbericht aufzunehmen sind.

Aus unserer Sicht ist vollkommen unklar, was unter etwaigen Beanstandungen zu verstehen ist, wenngleich diese Textierung jener der Richtlinie entspricht. Wenn es zu wesentlichen Mängeln in der Rechnungslegung kommt, hätte dies eine Modifikation des Bestätigungsvermerks mit entsprechender Begründung zur Folge. Wir gehen daher davon aus, dass unter „Beanstandungen“ Mängel hinsichtlich Vollständigkeit des Transparenzberichts oder offensichtlicher Unstimmigkeiten zu verstehen sind, nicht aber im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts getroffene Feststellungen betreffend Rechnungslegung und im Falle von Genossenschaften auch betreffend Gebarung. Adressatenkreis von Feststellungen, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses getroffen werden, sind analog zum Prüfungsbericht selbst der Vorstand/die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat. Eine Offenlegung dieser Feststellungen im Transparenzbericht würde das Risiko mit sich bringen, dass der Adressatenkreis des Transparenzberichts derartige Feststellungen ohne

entsprechende interne Informationen nicht verstehen und daher auch fehlinterpretieren könnte.

Wir empfehlen daher eine entsprechende Ergänzung in den Erläuternden Bemerkungen, die wir bereits weiter oben in unserem Ergänzungsvorschlag (vgl Seite 6) berücksichtigt haben.

#### **§ 90 Abs 1 (Widerspruch zu § 88 Abs 2)**

In § 90 Abs 1 wird dargestellt, dass ua § 45 erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. In § 88 Abs 2 wird hingegen erläutert, dass bereits im Jahr 2016 über die in § 14 Abs. 2 genannten Gegenstände zu beschließen ist. In § 14 Abs 2 wird aber der in § 45 definierte Transparenzbericht zur Genehmigung an die Mitgliederhauptversammlung genannt. Dies stellt in sich einen Widerspruch dar. Eine entsprechende Berichtigung wäre vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Österreichischer  
Genossenschaftsverband**  
(Schulze-Delitzsch)

Mag. Christian Pomper

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Pomper', written over the printed name.

Mag. Josef Mösenbacher

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Mösenbacher', written over the printed name.